



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Voraussetzungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	1
1.1	Überblick	1
1.2	Ermittlung der Einkünfte	2
2	Tatbestände der Einnahmen	4
2.1	Überblick	4
2.2	Nicht steuerbare Arbeitgeberzuwendungen	5
2.2.1	Zuwendungen aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse	5
2.2.2	Aufmerksamkeiten	6
2.2.3	Betriebsveranstaltungen	6
2.2.4	Berufliche Fort- und Weiterbildung	7
2.3	Sachbezüge	7
2.3.1	Grundsätzliches	7
2.3.2	Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber	8
2.3.3	Belegschaftsrabatte	9
2.4	Versorgungsbezüge	10
2.5	Lohnersatzleistungen	12
2.6	Steuerbefreiungen	13
3	Werbungskosten bei Arbeitnehmern	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	16
3.3	Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung	17
3.4	Aufwendungen für Arbeitsmittel	18
3.5	Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen	18
3.6	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	19
3.7	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	20
3.8	Weitere Werbungskosten	21
4	Lohnsteuerverfahren	22
4.1	Erhebung der Lohnsteuer	22
4.2	Pauschalierung	23
4.2.1	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	23
4.2.2	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	23
4.2.3	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	23

4.2.3.1	Geringfügig Beschäftigte	23
4.2.3.2	Kurzfristig Beschäftigte.....	24
Haftungsausschluss.....		III
Copyright		III

1 Voraussetzungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

- 4 praktische Übungen**
- 1 Videosequenz**

1.1 Überblick

- 1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich der Einkommensteuer. Die Einkünfte gehören zu den **Überschusseinkünften** und werden daher als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dabei gilt das **Zu- und Abflussprinzip** nach § 11 EStG.
- 2 Nur Arbeitnehmer können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Dies sind bspw. Beamte, Angestellte und Arbeiter. Eine Definition der **Arbeitnehmereigenschaft** findet sich in § 1 LStDV. Demnach sind Arbeitnehmer **natürliche Personen**, die **Arbeitslohn** (vgl. Rz. 11 ff.) beziehen:
 - ▶ aus einem **gegenwärtigen Dienstverhältnis**,
 - ▶ aus einem **früheren Dienstverhältnis (z.B. pensionierte Beamte)**,
 - ▶ als **Rechtsnachfolger aus dem früheren Dienstverhältnis des Rechtsvorgängers (z.B. Witwen- und Waisenrenten)**.
- 3 Der Inhalt eines Dienstverhältnisses besteht darin, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine **Arbeitskraft schuldet**. Dies ist der Fall, wenn Arbeitnehmer **unter der Leitung des Arbeitgebers** tätig werden oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers **Weisungen folgen** müssen (§ 1 Abs. 2 S. 2 LStDV).

4 Das Vorliegen eines **Dienstverhältnisses** ist vornehmlich anhand **folgender Merkmale** zu bestimmen:

Der Arbeitnehmer... (H 19.0 LStR)	Der Arbeitgeber... (R 19.1 LStR)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ ist weisungsgebunden bezüglich der Arbeitszeit, der Arbeitseinteilung, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsweise, ▶ ist in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert, ▶ trägt kein Unternehmerrisiko und keine Unternehmerinitiative, ▶ kann die Höhe des Entgelts nicht von Fall zu Fall selbst bestimmen (grundsätzlich feste Bezüge, nur im Ausnahmefall variable Bezüge), ▶ stellt keine Geschäftseinrichtung, sondern bekommt alle Arbeitsmittel vom Arbeitgeber gestellt, ▶ hat Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ▶ schuldet die Arbeitskraft und nicht den Arbeitserfolg. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ hat aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrags Anspruch auf die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers und ist berechtigt, ihm Weisungen zu erteilen, ▶ kann eine natürliche Person, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sein, ▶ kann durch ein Unterarbeitsverhältnis auch zugleich Arbeitnehmer sein.

5 Werden mehrere nichtselbstständige Tätigkeiten **nebeneinander** ausgeführt, so ist für die Belange der Einkommsteuer jede Tätigkeit für sich zu beurteilen.

6 **Zwischen Ehegatten** ist es möglich, dass der eine im Unternehmen des anderen Ehegatten im Rahmen eines Dienstverhältnisses mitarbeitet. **Steuerlich anzuerkennen** ist dieses aber nur, wenn eine entsprechende Ausgestaltung des Dienstverhältnisses **fremdüblich** ist (H 4.8 „Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten“ EStR). Die aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Verpflichtungen müssen tatsächlich erfüllt werden, wobei insbesondere auf die tatsächliche Erbringung der Arbeitskraft und auf Auszahlung des Arbeitslohns abzustellen ist.

7 Wenn **beide** Ehegatten jeweils einen Betrieb unterhalten, ist es nicht möglich, dass sich die Ehegatten gegenseitig verpflichten, jeweils im Betrieb des anderen mit voller Arbeitskraft tätig zu werden (BFH v. 26.2.1969, I R 165/66, BStBl. II 1969, 315).

1.2 Ermittlung der Einkünfte

8 Die **Einkünfte** aus nichtselbstständiger Arbeit sind der **Überschuss der Einnahmen** über die **Werbungskosten** (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Die Einnahmen und Werbungskosten sind nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu ermitteln.

9 Wird der Arbeitslohn aus einem **bestehenden Dienstverhältnis** bezogen, so gilt folgendes Ermittlungsschema:

Ermittlungsschema (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	
	Summe der Einnahmen (§ 8 EStG steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn)
./. tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)	
	mindestens Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 1.000 € (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst a EStG)
=	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de